

99108003001002, 99108003001002

Ausnahmegenehmigung Parken, Parkberechtigung oder Parkausweis für Handwerker und Pflegedienst beantragen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/418006509/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108003001002, 99108003001002
Leistungsbezeichnung I	Ausnahmegenehmigung Parken, Parkberechtigung oder Parkausweis für Handwerker und Pflegedienst beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausnahmegenehmigung Parken Handwerker Ausnahmegenehmigung Parken Pflegedienst Parkberechtigung Handwerker Parkberechtigung Pflegedienst Parkausweis Handwerker Parkausweis Pflegedienst
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	§ 46 Straßenverkehrs-Ordnung http://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html - http://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html - http://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html
Teaser	Wenn Sie einen Handwerksbetrieb oder ein Pflegedienstunternehmen führen, können Sie einen Parkausweis beantragen. Mit diesem dürfen Sie für die Dauer Ihres Arbeitseinsatzes in bestimmten Bereichen parken.
Volltext	Fahrzeuge eines Handwerksbetriebs oder eines Pflegedienstunternehmens können von der zuständigen Behörde eine Parkberechtigung erhalten. Diese kann beispielsweise zum kostenfreien Parken im eingeschränkten Halteverbot, in Bewohnerparkzonen oder in Parkraumbewirtschaftungszonen (Parkplätze mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten) berechtigen. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für bestimmte Einzeltätigkeiten des Unternehmens. Beachten Sie den genauen Inhalt der Ausnahmegenehmigung. Bei der Nutzung der Ausnahmegenehmigung dürfen vor allem andere Personen weder gefährdet noch behindert werden.
Begriffe im Kontext	Regionaler Handwerkerparkausweis, Parkausweis, parken, Handwerker, Handwerkerdienst, Ausnahmegenehmigung, Pflegedienst, Parkberechtigung, Parkschein, Straßenverkehr
Bearbeitungsdauer	variiert zwischen den Behörden
Fristen	keine Die Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung kann befristet werden.
Formulare + Objekt Formular	* Formulare: Antragsformulare erhalten Sie von der zuständigen Behörde. * Onlineverfahren möglich: teilweise * Schriftform erforderlich: nein * persönliches Erscheinen nötig: nein
Kurztext	

weiterführende Informationen

Hinweise (Besonderheiten)

Rechtsbehelf	Sie können beim zuständigen Verwaltungsgericht klagen.	
fachlich durch	freigegeben	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
fachlich am	freigegeben	25.11.2020
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)	
zuständige Stelle	Die Zuständigkeit liegt bei den unteren Verkehrsbehörden. Dies sind die Landkreise, die kreisfreien und großen selbstständigen Städte, die Gemeinden sowie die Region Hannover.	
Ansprechpunkt		